



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18

Fax +49 30 18

@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 13.04.2022

Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1209IFG

Datum: Berlin, 13.05.2022

Seite 1 von 4

Sehr 

mit E-Mail vom 13.04.2022 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Mitarbeiter

a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

b.) Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

c.) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz,





Seite 2 von 4

Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

c.) Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich hiermit statt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Ihrem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen entsprechend gebe ich Ihnen nachfolgende Informationen als einfache Auskunft

Zu Frage „1 a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfragen diesbezüglich zuständig?“ teile ich Ihnen mit, dass im BMDV ein Referat „Informationsfreiheitsgesetz“ eingerichtet wurde. In diesem Referat erfolgt die Koordinierung der Beantwortung der Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Aktuell sind dort drei Mitarbeitende beschäftigt.

Eine Zuordnung von Mitarbeitenden zu einzelnen Themengebieten des BMDV erfolgt nicht. Für das Umweltinformationsgesetz (UIG) liegt die Bearbeitung der Anträge derzeit in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachreferate und wird dort von den jeweils zuständigen Mitarbeitenden bearbeitet. Das Verbraucherinformationsgesetz findet im BMDV in der Praxis keine Anwendung, weil es sich bei den angeforderten Informationen in der Regel nicht um Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) handelt.

Zu Ihrer Frage 2: „a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?“ teile ich Ihnen mit, dass es keine gesonderten Dienstvereinbarungen im BMDV gibt. Für die Beantwortung der Anträge sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z. B. IFG, UIG) maßgeblich. Darüber hinaus sind die im amtlichen Teil des Gemeinsamen Ministerialblatts 2005, Seiten 1346 ff. veröffentlichten „Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz“ des Bundesministeriums des Inneren zum Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 01.01.2006 (Bek des BMI v. 21.11.2005 – V5a-130 250/16) zu beachten.

b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?
Für Mitarbeitende im BMDV sind sowohl die Gesetzestexte als auch die





Seite 3 von 4

Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz des BMI im behördeninternen Intranet zugänglich.

Ihren Antrag „c) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.“ lege ich dahingehend aus, dass sie die Übersendung der Anwendungshinweise zum IFG des BMI beantragen. In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug aus dem entsprechenden gemeinsamen Ministerialblatt vom 29. Dezember 2005, Seite 1346 ff..

Zu Frage 3 „a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.“ führe ich aus, dass bei der Berechnung der Gebühren zur Beantwortung von Anträgen nach dem IFG im BMDV in ständiger Verwaltungspraxis die Pauschalbeträge aus der Begründung zur IFGGebV zugrundegelegt werden. Diese betragen

- 60 € für eine Stunde Arbeitszeit höher Dienst,
- 45 € für eine Stunde Arbeitszeit gehobener Dienst,
- 30 € für eine Stunde Arbeitszeit mittlerer Dienst.

Auf Ihre Frage b) nach der Anzahl der Mitarbeitenden im BMDV, die befugt sind, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen? teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gebührenbescheide nach dem IFG werden von den aktuell drei Mitarbeitenden des Referates Z 25 erstellt, soweit sie gesondert erlassen werden. Im Übrigen zeichnet das Referat Z 25 für die Berechnung und die Höhe der Gebühren intern verantwortlich. Gebührenbescheide nach dem UIG unterfallen der Zuständigkeit des jeweilig zuständigen Fachreferates. Das Verbraucherinformationsgesetz findet im BMDV in der Regel keine Anwendung.

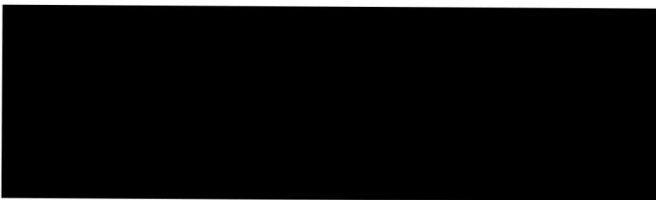
Ihre Frage „c.) Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als ‚gebührenfrei‘ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?“ beantworte ich wie folgt: Die Gebührenpflicht für Bescheide entsteht nach § 10 Absatz 1 IFG, sobald ein Antrag nicht durch die Erteilung einfacher Auskünfte beschieden werden kann. Nach der ständigen Verwaltungspraxis im BMDV ist folgender Aufwand im Regelfall als einfach einzustufen: ein Zeitaufwand von 30 Minuten und bis zu 20 herausgegebene Seiten, soweit kein zusätzlicher Rechercheaufwand entsteht.



Seite 4 von 4

Im Falle einer einfachen Auskunft entsteht die Gebührenpflicht nicht. Sobald hingegen Gebühren entstehen, werden sie erhoben. Die entstehenden Gebühren bemessen sich nach § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und betragen, in Abhängigkeit vom Gehührentatbestand, 15 bis 500 €.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.